

## **Was steht im Bürgerentlastungsgesetz?**

Um die Bürger zu entlasten hat der Gesetzgeber die Höchstgrenze angehoben, bis zu der sie „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ als Sonderausgaben beim Finanzamt geltend machen können.

Statt wie bisher 1.500 € liegt diese Grenze für ledige Arbeitnehmer dann bei 1.900 €. Für ledige Selbstständige steigt der Beitrag ebenfalls um 400 € und zwar auf 2.800 €. Relevant sind diese Grenzen in erster Linie für Menschen mit relativ geringen Beitragsausgaben für die Kranken- und Pflegeversicherung.

### **Der Grund:**

Wenn ihre Kosten für den Basisschutz der Krankenversicherung den Freibetrag nicht ausschöpfen, können sie bis zur jeweiligen Obergrenze auch Prämienzahlungen für andere Versicherungen hinzurechnen. Liegen die Kosten über dem Höchstbeitrag, sind diese nun voll absetzbar und die Grenze ist praktisch aufgehoben. Weitere Vorsorgeaufwendungen können dann aber nicht mehr berücksichtigt werden.